

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Grünberg erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3)* Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

* zuletzt geändert am 27.03.2014, mit Wirkung vom 11.04.2014

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 ***Kostenschuldner***

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 ***Kostengläubiger***

Kostengläubigerin ist die Stadt Grünberg.

§ 5 ***Entstehen der Kostenschuld***

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

6 ***Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung***

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1)* Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss,	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Je weitere von derselben	2,50 1,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	- Anfertigung von s/w -Fotokopien, je Seite DIN A 4 - Anfertigung von s/w -Fotokopien je Seite DIN A 3 - Anfertigung von Farbkopien , Farbausdrucken je Seite DIN A 4, - Anfertigung von Farbkopien , Farbausdrucken je Seite DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,25 0,50 1,00 2,00
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage inklusive Wahrnehmung von Abnahmeterminen	150,00
9	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00
10	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück Maximal je Vertrag	25,00 100,00
11	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Leitungen (Telekommunikation, Strom, Gas) im endausgebauten Straßenbereich inklusive Abnahmeterminen	150,00
12	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V Nr. 1 Satz 3	80,00
13	Abweichungsanträge von den Festsetzungen einer rechtskräftigen Satzung pro Antrag, Befreiungsanträge von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes pro Antrag	250,00
14	Bescheinigung für das Finanzamt Ausweisung der Grundstücke nach Flächennutzungsplan pro Grundstück <i>maximal</i>	10,00 250,00
15	Unbedenklichkeitsbescheinigungen Steuern	5,00
16	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen	

	Bescheiden je Stück	2,50
17	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,00
18	Benutzung des Gallusmarktplatzes oder anderer städtischer Plätze für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen sowie sonstige kommerzielle Veranstaltungen, Gastspiele und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind die jährliche Kirmes, der Gallusmarkt sowie Jubiläumsveranstaltungen der örtlichen Vereine	125,00 pro Nutzungstag
19	Genehmigung von Plakatierungen für kommerzielle Veranstaltungen - Grünberger Vereine - Sonstige Veranstalter	30,00 40,00
20	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
21	Digitalisierung von Archivgut (je Aufnahme, Scan)	1,00
22	Zzgl. Materialkosten für CD-Rom/Datenträger	3,00
23	Versendung von Reproduktionen per E-Mail	1,50 pauschal
24	Genehmigung zur Anfertigung von Repros durch Benutzer mittels Kamera und anderer Hilfsmittel - für bis zu sieben Aufnahmen/Scans pro Nutzungstag - für acht und mehr Aufnahmen/Scans pro Nutzungstag	1,00 2,00
25	Veröffentlichung von Repros - im Druck oder auf elektronischen Speichermedien (je Repro) - in Fernsehsendungen, Videoproduktionen, Filmen (je Repro oder angefangene 30 Sek.) - im Internet (je Repro)	15,00 (bis 1.000 Ex.) 30,00 (bis 5.000 Ex.) 50,00 (bis 10.000 Ex.) 70,00 (bis 100.000 Ex.) 100,00 (über 100.000 Ex.) 40,00 pauschal 25,00 pauschal
26	Veröffentlichung für nichtgewerbliche Zwecke, z. B. Ortschroniken, regional- und heimatgeschichtliche Publikationen (je Repro)	gebührenfrei
27	Veröffentlichung für nachweisbar wissenschaftliche oder unterrichtliche Zwecke	gebührenfrei
28	Versendung von Reproduktionen per Post	Porto- und Verpackungskostenersatz entsprechend Auslagen
29	Bauleitplanung der Stadt Grünberg – Aufstellung eines Bebauungsplanes pro Antrag - Für Industrie- und Gewerbegebiete (GE, GI)	2.000,00

	- Für Wohn- und Mischgebiete (WS, WR, WA, WB, MD, MI, MK)	1.000,00
30	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
31	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
32	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
33	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG. Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben.)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
34	Genehmigung von Wegeumbrüchen durch Landwirte je Wirtschafts- bzw. Feldweg	100,00
35	Genehmigung für die Benutzung der Feldwege zu den Zwecken des § 5 Abs. 2 der Feldwegesatzung der Stadt Grünberg	100,00
36	Reservierung von Bauplätzen	25,00
37	Bearbeitung von Sachschäden zum Nachteil der Stadt Grünberg	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 18,00 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 15,00 Euro

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 Euro
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

* zuletzt geändert am 29.06.2017, mit Wirkung vom 14.07.2017

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grünberg mit der Anlage (Gebührenverzeichnis) vom 16.12.1993, zuletzt geändert am 23.08.2001, außer Kraft.

35305 Grünberg, den 17. Dezember 2004

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Die Nr. 52 des 10. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg wurde am 23.12.2004 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung vom 18.02.2010 wurde mit der Nr. 9 des 16. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 04.03.2010 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 2. Änderungssatzung vom 27.03.2014 wurde mit der Nr. 15 des 20. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 10.04.2014 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 3. Änderungssatzung vom 29.06.2017 wurde mit der Nr. 28 des 166. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 13.07.2017 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.